



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0101-RD 3/2015

Wien, am 16. Juli 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Werner Neubauer, Kolleginnen und Kollegen vom 08.06.2015, Nr. 5324/J, betreffend die Geheimnisse um den Euratom-Vertrag

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Werner Neubauer, Kolleginnen und Kollegen vom 08.06.2015, Nr. 5324/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 9:

Keineswegs sind alle Gremien, „die in Verbindung mit dem Euratom-Vertrag stehen“ in der Zuständigkeit des BMLFUW.

Von einer detaillierten Auflistung aller relevanten Sitzungen und Beschlüsse/Entscheidungen der letzten zehn Jahre und der damit verbundenen aufwändigen Recherche wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit im Zusammenhang stehenden unverhältnismäßigen Ressourcenbindung Abstand genommen.

Rat der Europäischen Union und Europäischer Rat

Entscheidungen auf EU-Ebene werden von Ratsarbeitsgruppen vorbereitet, die sich aus Vertretern und Vertreterinnen der EU-Mitgliedstaaten zusammensetzen und das gesamte Spektrum der EU-Tätigkeit abdecken. Insgesamt gibt es über 200 Ratsarbeitsgruppen. Rechtsakte bzw. Entscheidungen im Bereich Euratom werden insbesondere in der Ratsarbeitsgruppe Atomfragen vorbereitet, für die das BMLFUW federführend zuständig ist.



Entscheidungen im Bereich der Euratom-Forschung werden in der Ratsarbeitsgruppe Forschung/Atomfragen vorbereitet, für die das BMWFW die Federführung innehat und daher nicht Gegenstand der Anfragebeantwortung ist. Auch einige andere Dossiers, die in Verbindung mit dem Euratom-Vertrag gebracht werden können (z.B. die Überwachung der spaltbaren Stoffe zur Vermeidung der Weiterverbreitung von Kernwaffen - „Sicherheitskontrolle“), fallen nicht in den Wirkungsbereich des BMLFUW.

Die Abstimmungs- und Beschlussfassungsmodalitäten der einzelnen Rechtsakte bzw. Entscheidungen sind je nach primärrechtlicher Grundlage unterschiedlich. Bevor ein Rechtsakt vom Rat angenommen werden kann bzw. ein Beschluss im Rat gefasst werden kann, durchläuft er auch noch den Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV), der in zwei Formationen tagt (AStV I und AStV II). Angelegenheiten, über die bereits auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe Atomfragen, oder auf Ebene des AStV (II) Einigung erzielt werden konnte, werden einem zeitlich folgenden Rat, als so genannter "A-Punkt" zur Annahme ohne weitere Debatte vorgelegt.

Gemäß § 3 Z. 10 des EU-InfoG werden die Berichte der Ratsarbeitsgruppe Atomfragen seit 1. Jänner 2012 von der Ständigen Vertretung Brüssel an das Parlament übermittelt.

Informationen bzw. die Tagesordnungen und Ergebnisse der Ratstagungen sind im Internet (<http://www.consilium.europa.eu/de/council-eu/> bzw. <http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/calendar/>) verfügbar. Das Europäische Parlament hat im Euratom-Vertrag Anhörungsrechte.

Abgesehen von Beschlüssen im Rat der Europäischen Union kann auch der Europäische Rat zu ergreifende Maßnahmen vorgeben, wie dies konkret beispielsweise bei den EU Stress Tests für Kernkraftwerke der Fall war. Der Europäische Rat nimmt auf seinen Tagungen jeweils "Schlussfolgerungen" an, welche im Internet veröffentlicht werden (<http://www.consilium.europa.eu/en/european-council/conclusions/>).

Im Euratom-Vertrag primärrechtlich verankerte Gremien

Der Beirat zur Euratom-Versorgungsagentur ist ein primärrechtlich (Art. 52 - 54 Euratom-Vertrag) verankertes Gremium, für das das BMLFUW, gemeinsam mit dem BMWFW, federführend zuständig ist. Informationen über Aufgaben, Zusammensetzung, Beschlussfassungsmodalitäten sind im Internet unter <http://ec.europa.eu/euratom/index.html> zu finden.

Ein ebenfalls durch den Euratom-Vertrag primärrechtlich (Art. 134 Euratom-Vertrag) festgelegtes Gremium ist der Ausschuss für Wissenschaft und Technik (Scientific and Technical Committee Euratom, STC). Der Ausschuss muss in den im Euratom-Vertrag vorgesehenen Fällen gehört werden. Er kann außerdem in allen Fällen gehört werden, in denen die Kommission es für angebracht hält. Der Ausschuss besteht (seit dem Beitritt Kroatiens) aus 42 Mitgliedern, die vom Rat nach Anhörung der Kommission ernannt werden. Informationen sind im Internet unter <http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetail&groupID=1796&NewSearch=1&NewSearch=1> verfügbar. Die Mitglieder des STC werden ad personam ernannt, sind somit keine Vertreter der Mitgliedstaaten und agieren unabhängig. Ihre Tätigkeit unterliegt einer hohen Vertraulichkeit, Protokolle sind nicht öffentlich. Die Beschlussfassung erfolgt im Konsens. Die Zuständigkeit für dieses Gremium liegt beim BMWFW.

Da die Mitglieder der Art. 31 und Art. 37 vom STC aus wissenschaftlichen Sachverständigen der Mitgliedstaaten, insbesondere aus Sachverständigen für Volksgesundheit, ernannt werden, agieren auch sie in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen und sind somit keine Vertreter der Mitgliedstaaten.

Informationen bzw. Dokumente (Protokolle und Stellungnahmen) zur Art. 31 Sachverständigengruppe sind unter <http://ec.europa.eu/energy/node/1183> zu finden.

Die Stellungnahmen der Kommission gemäß Art. 37 Euratom-Vertrag werden seit 1985 auch im Amtsblatt der EU veröffentlicht (<http://ec.europa.eu/energy/en/commission-opinions>). Die Stellungnahme der Art. 37 Gruppe selbst ist nicht öffentlich.

Komitologieausschüsse

Mit dem Lissabon Vertrag ist gemäß Art. 106a des Euratom-Vertrags die so genannte „Komitologieverordnung“ (Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren) auch auf dem Euratom-Vertrag anwendbar.

Das BMLFUW ist für zwei derartige Komitologie-Ausschüsse federführend zuständig, die durch Sekundärrechtsakte basierend auf den Euratom-Vertrag eingerichtet wurden.

Art. 11 der Verordnung (EURATOM) Nr. 1368/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) Nr. 549/2007 und (Euratom) Nr. 647/2010 sowie Art. 11 der Verordnung (Euratom) Nr. 1369/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung des Hilfsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen durch die Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 sehen einen Ausschuss vor, in dem die Mitgliedstaaten vertreten sind. Dieser NDAP (Nuclear Decommissioning Assistance Programme) Ausschuss trifft seine Beschlüsse/Entscheidungen im Rahmen der in der Komitologieverordnung festgeschriebenen Verfahren und Beschlussmodalitäten (Prüfverfahren). Im Prüfverfahren gibt der Ausschuss seine Stellungnahme zum Entwurf eines Durchführungsrechtsakts der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ab. Die Europäische Kommission ist an die Stellungnahme des Ausschusses insofern gebunden, als sie bei einer ablehnenden Stellungnahme die Maßnahme nicht erlassen kann.

Art. 11 der Verordnung (EURATOM) Nr. 237/2014 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit sieht einen Ausschuss vor, in dem die Mitgliedstaaten vertreten sind. Dieser INSC (Instrument for Nuclear Safety Cooperation) Ausschuss ist ebenso ein Ausschuss im Sinne der Komitologieverordnung (Prüfverfahren bzw. sofort geltende Durchführungsrechtsakte).

Seit Juli 2014 werden gemäß § 1 Abs. 3 des EU-InfoG die Berichte zu den beiden o.g. Ausschüssen vom BMLFUW an das Parlament übermittelt.

Sonstige Gremien/beratende Ausschüsse

Das BMLFUW ist für einen auf Basis des Art. 21 der Richtlinie (2006/117/Euratom) des Rates vom 20. November 2006 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente eingerichteten beratenden Ausschuss zuständig. Relevante Informationen und Dokumente sind im Internet unter <http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetail&groupID=2039&NewSearch=1&NewSearch=1> verfügbar.

Gemäß Art. 35 Euratom-Vertrag schafft jeder Mitgliedstaat die notwendigen Einrichtungen zur ständigen Überwachung des Gehalts der Luft, des Wassers und des Bodens an Radioaktivität sowie zur Überwachung der Einhaltung der Grundnormen. Gemäß Art. 36 Euratom-Vertrag hat die Kommission Zugang zu diesen Überwachungseinrichtungen. Sie kann ihre Arbeitsweise und Wirksamkeit nachprüfen. Die Auskünfte über die in Artikel 35 genannten Überwachungsmaßnahmen sind der Kommission von den zuständigen Behörden regelmäßig zu übermitteln, damit die Kommission ständig über den Gehalt an Radioaktivität unterrichtet ist, dem die Bevölkerung ausgesetzt ist. Es gibt eine Expertengruppe zur Überwachung der Radioaktivität im Zusammenhang mit Art. 35 und Art. 36 des Euratom-Vertrags, die normalerweise alle zwei Jahre zusammenkommt. Die Kommission informiert die Vertreter der Mitgliedstaaten über ihre Aktivitäten im Rahmen des Anwendungsbereiches des Art. 35 und 36 des Euratom-Vertrags. Relevante Informationen und Dokumente zur Expertengruppe sind im Internet unter <http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetail&groupID=1119&NewSearch=1&NewSearch=1> verfügbar. Informationen allgemeiner Art zum Thema sind unter <http://ec.europa.eu/energy/en/topics/nuclear-energy/radiation-protection> zu finden.

Gemäß Art. 135 Euratom-Vertrag kann die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgabe jederzeit auch beratende Ausschüsse einsetzen. Das BMLFUW ist für einen dieser beratenden Ausschüsse federführend zuständig.

ENSREG (European Nuclear Safety Regulators Group) ist eine unabhängige Expertengruppe, die von der Europäischen Kommission (EK) basierend auf Art. 135 Euratom-Vertrag im Jahre 2007 eingesetzt wurde (Beschluss der EK (2007/530/Euratom vom 17. Juli 2007 zur Einsetzung der Europäischen hochrangigen Gruppe für nukleare Sicherheit und Abfallentsorgung (Abl. L 195/44 vom 27.7.2007)). Die Mitglieder sind hochrangige Vertreter der nationalen Aufsichtsbehörden im Bereich der Nuklearen Sicherheit, des radioaktiven Abfalls sowie des Strahlenschutzes bzw. höhere Beamte, die in diesem Bereich tätig sind von allen 28 Mitgliedstaaten der EU sowie Vertreter der EK. Die Aufgabe von ENSREG ist es, die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten bei der nuklearen Sicherheit in Europa und beim Umgang mit der Entsorgung des radioaktiven Abfalls zu verbessern. Bekannt geworden ist ENSREG vor allem im Zusammenhang mit den Stresstests für Kernkraftwerke, die in Verfolg der Katastrophe von Fukushima durchgeführt wurden. Informationen betreffend ENSREG und deren Aktivitäten sind im Internet unter <http://www.ensreg.eu/> abrufbar. ENSREG trifft Entscheidungen im Konsens. Die Protokolle der Sitzungen werden ebenso auf dieser Website veröffentlicht.

Darüber hinaus existiert eine in unregelmäßigen Abständen tagende Expertengruppe, die Decommissioning Funding Group (DFG). Diese Gruppe berät die Kommission zu Fragen der Stilllegung von kerntechnischen Anlagen. Entscheidungen in dieser Gruppe werden ebenso konsensual getroffen. Relevante Informationen und Dokumente (inkl. Protokolle) sind im Internet unter <http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetail&groupID=1083&NewSearch=1&NewSearch=1> zu finden.

Das System der Europäischen Gemeinschaft für den Informationsaustausch in radiologischen Notsituationen (European Community Urgent Radiological Information Exchange, ECURIE), ist ein System der Europäischen Union zum beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer nukleartechnischen Notstandssituation. Hierzu gibt es eine Expertengruppe, die die Kommission zu allen Fragen dieses Systems berät. <http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetail&groupID=1120&NewSearch=1&NewSearch=1>. Die Tagesordnungen und die Protokolle sind vertraulich und werden nur den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt. Allgemeine Informationen zu ECURIE sind unter <https://rem.jrc.ec.europa.eu/RemWeb/activities/Ecurie.aspx> zu finden.

Die EK führt ein Register der Expertengruppen der EK und sonstiger beratender Gruppen <http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm>

Zu Frage 10:

Unbeschadet der separaten Rechtspersönlichkeit der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG, landläufig auch Euratom) ist die EAG weder finanziell noch institutionell oder strukturell von der Europäischen Union (EU) zu trennen.

Österreich leistet auch keine Beiträge zu einem „Euratom-Budget“, da die Europäischen Gemeinschaften seit dem Fusionsvertrag von 1967 nur mehr über ein umfassendes, gemeinsames Gemeinschaftsbudget verfügen, zu dem die Mitgliedstaaten anteilmäßig beitragen.

Es sei darauf verwiesen, dass das Thema „Euratom“ bzw. „Euratom-Budget“ bereits vielfach Gegenstand parlamentarischer Anfragen war (vgl. vorangegangene Beantwortungen zum Thema. Insbesondere verweise ich auf die Anfragebeantwortung 8426/AB vom 14. Juli 2011 zur Parlamentarischen Anfrage (8522/J-NR/2011 XXIV. GP) der Abgeordneten Erich Taler Kolleginnen und Kollegen vom 17. Mai 2011. In gegenständlicher Anfragebeantwortung wurden ausführliche Erläuterungen zum österreichischen Anteil an gemeinschaftlichen Ausgaben, die eindeutig Euratom zugeschrieben werden können, gegeben und entsprechende Angaben für die Jahre 2005 bis 2010 gemacht. Diese Anfragebeantwortung ergänzend ergeben sich für die Jahre 2011 bis 2015 folgende Beiträge für den österreichischen Anteil an den Verpflichtungsermächtigungen (in Mio. €):

2011: ca. 23,8

2012: ca. 25,5

2013: ca. 37,5

2014: ca. 31

2015: ca. 36

Der Bundesminister

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-07-20T08:12:33+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	